
1	ZWECK	3
2	GELTUNGSBEREICH	3
3	BEGRIFFE/ABKÜRZUNGEN	3
4	ZUSTÄNDIGKEITEN	3
5	VORGEHEN	3
5.1	Richtlinien innerhalb der EU	3
5.2	Richtlinien außerhalb der EU	4
5.3	Konstruktionsrichtlinien WE-EF	4
5.4	Kennzeichnung	4
5.5	Konformitätserklärung	4
6	MITGELTENDE UNTERLAGEN	4
7	ÄNDERUNGSINDEX	5

1 Zweck

Diese Anweisung beschreibt die den Umgang und die Anwendung von bestehenden Richtlinien.

2 Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für die Fachabteilung **KW** und die untergeordneten Fachbereiche.

3 Begriffe / Abkürzungen

KW	Konstruktion und Werkzeugbau
EMV-RL	Richtlinie - Elektromagnetische Verträglichkeit
NSP-RL	Richtlinie - Niederspannung
RoHS-RL	Richtlinie - Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in electrical and electronic equipment (Stoffverbote)
WEEE_RL	Richtlinie - Waste Electrical and Electronic Equipment
BP-RL	Richtlinie - Bauprodukte

4 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung dieser Arbeitsanweisung ist die Fachabteilung KW zuständig.

5 Vorgehen

Für alle Produkte bei denen es geplant bzw. absehbar ist, dass diese in Gebiete innerhalb der europäischen Union in Verkehr gebracht werden, sind die EG Richtlinien anzuwenden. Sie umfassen die gesamte Lebensdauer eines Produkts (vom Design bis zur fachgerechten Entsorgung).

Für alle Produkte bei denen es geplant bzw. absehbar ist, dass diese in Gebiete außerhalb der EU in Verkehr gebracht werden, sind die jeweiligen Richtlinien dieser Gebiete, soweit Sie bekannt sind, anzuwenden. Sind diese nicht bekannt, werden auch in diesen Gebieten die EG Richtlinien, soweit dieses möglich ist angewendet. Dieses ist mit den Vertriebspartnern der entsprechenden Länder abzustimmen.

5.1 Richtlinien innerhalb der EU

Folgende EG - Richtlinien müssen eingehalten werden:

EMV-RL

NSP-RL

RoHS-RL

WEEE-RL

BP-R

Die Anforderungen der Richtlinien gelten als erfüllt, wenn aktuelle Normen eingehalten werden.

Mindestanforderung sind folgende Normen einzuhalten:

EN60598

EN40

EN55015

EN61547

EN61000-3-2

EN61000-3-3

in der jeweils aktuellen Fassung.

5.2 Richtlinien außerhalb der EU

Sollte der Importeur keine Richtlinien und Normen vorschreiben, ist wie in Punkt 5.1. zu verfahren. Bei Vorgaben durch den Importeur sind diese anzuwenden.

5.3 Konstruktionsrichtlinien WE-EF

Anforderungen, welche sich wiederholen und über die Richtlinien aus Punkt 5.2 und 5.3 hinausgehen bzw. nicht abgedeckt werden sind in den Konstruktionsrichtlinien zu dokumentieren. Diese Konstruktionsrichtlinien sind als EDV Dokument, freigegeben zum Lesen, im Netzwerk abgelegt.

5.4 Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung von Leuchten, welche die EG-Richtlinien einhalten, wird das CE - Zeichen auf dem Produkt und deren Verpackung aufgebracht.

5.5 Konformitätserklärung

Muss eine Konformität erklärt werden, ist für alle Leuchtengruppen eine Konformitätserklärung auszustellen. Die Dokumenten - Nr. setzt sich zusammen aus [Laufende-Nummer]-[Versionsnummer]. Grundlage für die Konformitätserklärung ist die DIN EN ISO/IEC 17050-1.

6 Mitgeltende Unterlagen

VA-0021 - Anwendung von Richtlinien

WE-EF Konstruktionsrichtlinien

7 Änderungsindex

Revision 0	Dokument erstellt	